

# ZUTRITT ZUM AIRROFAN AB DEM 15. SEPTEMBER 2021

**3G**

**GEIMPFT  
GETESTET  
GENESEN**

Nachweis einer geringen  
epidemiologischen  
Gefahr nach der  
3-G-Regel

**ALS NACHWEIS FÜR EINE GERINGE EPIDEMIOLOGISCHE GEFAHR GILT:**

- Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2 Antigentests zur **Eigenanwendung**, in behördlichem Datenverarbeitungssystem erfasst – Gültigkeitsdauer: 24 Stunden
- Nachweis einer **befugten Stelle** über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2 **Antigentests** – Gültigkeitsdauer: 24 Stunden
- Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen **SARS-CoV-2 Tests** - Gültigkeitsdauer: 72 Stunden
- ärztliche, **molekularbiologische Bestätigung** über eine in den letzten 180 Tagen **überstandene Infektion** mit SARS-CoV-2
- Nachweis über eine mit zentral zugelassenem Impfstoff erfolgte
  - Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf, oder
  - Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung mit einem Impfstoff, mit dem nur 1 Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
  - Impfung, sofern mind. 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test bzw. Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf.
- Ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde.
- Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter ist als 90 Tage.

**DIE VERPFLICHTUNG ZUR VORLAGE EINES NACHWEISES FÜR EINE GERINGE EPIDEMIOLOGISCHE GEFAHR GILT NICHT:**

- für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.